

Vertragliche Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau

I - Allgemeine Bestimmungen

§1 Vertragspartner

- (1) Der Vertrag wird zwischen einem Übertragungsnetzbetreiber und dem Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau (im weiteren Verlauf „Anbieter“ genannt) geschlossen.
- (2) Eine Stromerzeugungsanlage mit Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit (im weiteren Verlauf „Schwarzstartanlage“ genannt) kann jeweils nur von einem Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Systemdienstleistung zum Netzwiederaufbau kontrahiert werden.

§2 Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

- (1) Die Bestimmungen für die Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau wurden von den ÜNB gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. b) und Abs. 4 lit. a) bis c) des NC E&R entwickelt.
- (2) Bestehende Vertragsverhältnisse mit Anbietern sind innerhalb von 36 Monaten nach Festlegung der Modalitäten in neue Verträge überzuführen, wenn sie die hier festgelegten Vorgaben nicht erfüllen.
- (3) Dieses Dokument stellt keinen Mustervertrag dar, sondern beschreibt die Grundlagen und Modalitäten für die zu schließenden Verträge.

§3 Begriffsbestimmungen

- (1) „Schwarzstartfähigkeit“ einer Stromerzeugungsanlage bedeutet, dass dieses ohne elektrischen Energiebezug aus dem öffentlichen Netz in Betrieb genommen werden kann.
- (2) „Inselbetriebsfähigkeit“ einer Stromerzeugungsanlage bedeutet, dass diese ausgehend vom normalen Netzbetrieb im gesamten Betriebsbereich (einschließlich Leerlauf = 0 MW) so ausgelegt ist, dass vom Normalbetrieb abweichende Werte von Spannung und Frequenz ohne Eingriff seitens einer Steuerstelle automatisch in zulässige Wertebereiche zurückgeführt werden können.
- (3) „Schwarzstartanlage“ bezeichnet eine Stromerzeugungsanlage die über Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit verfügt.

II - Technische Anforderungen

§4 Anforderungen aus den Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen

- (1) Von Schwarzstartanlagen sind die Vorgaben der TOR Erzeuger betreffend Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit einzuhalten.

§5 Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistung

- (1) Die Schwarzstartanlage muss nach Anforderung des Schwarzstarts durch den Übertragungsnetzbetreiber innerhalb von 60 Minuten Spannung am Netzanschlusspunkt vorgeben und halten können.
- (2) Nach Lastzuschaltung muss diese Stromerzeugungsanlage dazu in der Lage sein, nach einer Anpassung der Leistungsabgabe die Frequenz auf einen vom ÜNB vorgegebenen Wert zu stabilisieren.
- (3) Die Schwarzstartanlage muss die Frequenz in dem in Verordnung (EU) 2016/631 Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a genannten Bereich variieren und damit stabil Betrieb führen können.

46 (4) Die Schwarzstartanlage muss die Spannung am Netzanschlusspunkt in dem in Verordnung
47 (EU) 2016/631 Artikel 16 Absatz 2 genannten Bereich variieren und damit stabil Betrieb führen
48 können.

49 **§6 Anforderungen an die Anlagen**

50 (1) Die Schwarzstartanlage muss über einen Netzanschluss am Hoch- oder Höchstspannungsnetz
51 verfügen.

52 (2) Die Schwarzstartanlage muss die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/631 Artikel 15 Absatz 5
53 Buchstabe a erfüllen.

54 (3) Die Vorhaltung von Primärenergie muss die Erbringung der Maximalleistung für mindestens 12
55 Stunden gewährleisten.

56 (4) Die Schwarzstartanlage muss eine Mindestgröße von 75 MW Engpassleistung und
57 ausreichende rotierende Energie besitzen, um die Stabilität am Beginn des Netzwiederaufbaus
58 sicherzustellen.

59 (5) Die Möglichkeit der Vorgabe eines Leistungswerts über eine Black-out sichere
60 Datenverbindung und geeignete Anbindung an die zentrale Regelung muss nach Anforderung
61 durch den ÜNB implementiert werden.

62 **§7 Kommunikation im Falle der Dienstleistungserbringung**

63 (1) Die Schwarzstartanlage muss die Vorgaben betreffend Kommunikationssysteme sowie IT-
64 Systeme und Anlagen der Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 2 des NC E&R erfüllen.

65 **§8 Aggregation von Anlagen**

66 (1) Eine Aggregation der Dienstleistung ist explizit ausgeschlossen.

67 **§9 Geografische Verteilung**

68 (1) Die geografische Verteilung der Schwarzstartanlagen richtet sich nach der Netztopologie sowie
69 den Anforderungen des Netzwiederaufbauplans.

70 **III - Organisatorische Anforderungen**

71 **§10 Verfügbarkeit der Anlagen**

72 (1) Die Mindestverfügbarkeit der Schwarzstartanlage ist dermaßen zu vereinbaren, dass die
73 Funktion des Netzwiederaufbauplans zu jeder Zeit sichergestellt ist.

74 (2) Eine etwaige Nichtverfügbarkeit einer Schwarzstartanlage ist dem ÜNB unverzüglich
75 mitzuteilen.

76 (3) Geplante Nichtverfügbarkeiten wie z. B. Anlagenrevisionen sind dem ÜNB frühzeitig mitzuteilen
77 und der Zeitpunkt im Rahmen der Jahresabschaltplanung mit diesem abzustimmen.

78 **§11 Überprüfung der Anlagen**

79 (1) Es ist eine jährliche Überprüfung zum Nachweis der Schwarzstartfähigkeit und eine zweijährige
80 Überprüfung zum Nachweis der Inselbetriebsfähigkeit durchzuführen.

81 (2) Termine für Überprüfungen sind dem ÜNB rechtzeitig bekannt zu geben und mit ihm
82 abzustimmen. Die Beobachtung der Überprüfung vor Ort ist dem ÜNB zu ermöglichen.

83 (3) Die Überprüfungen sind durch den Anlagenbetreiber zu dokumentieren und dem ÜNB
84 vorzulegen.

85 (4) Der Umfang der Überprüfungen ist zwischen dem ÜNB und dem Anlagenbetreiber
86 abzustimmen und ist dermaßen zu gestalten, dass dadurch die Funktion des
87 Netzwiederaufbauplans sichergestellt werden kann.

88 **IV - Vergütung und weitere Anforderungen**

89 **§12 Vergütung der Dienstleistungserbringung**

90 (1) Die Vorhaltung der Dienstleistung sowie die Durchführung von Überprüfungen wird mit einem
91 jährlichen nach Index angepassten pauschalen Betrag vergütet.

- 92 (2) Die Vergütung einer neu kontrahierten Schwarzstartanlage erfolgt erst nach Erbringung des
93 Nachweises einer erfolgreichen Überprüfung der Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit.
- 94 (3) Die Vergütung für zusätzliche – nicht hierin angeführte Dienstleistungen, wie zum Beispiel
95 Schulungen oder Anlagenversuche, wird bilateral geregelt.
- 96 (4) Bei Unterschreiten der Mindestverfügbarkeit nach § 10 Abs. 1 kann eine Reduktion des unter §
97 12 Abs. 1 erwähnten Betrags festgelegt werden.

98 **§13 Vertragslaufzeit und Kündigung**

- 99 (1) Wegen der hohen Bedeutung der Systemdienstleistungen für den Netzwiederaufbau streben
100 die Netzbetreiber eine Vertragslaufzeit von mindestens 5 Jahren an. Im Falle, dass eine
101 Vertragspartei den Vertrag vorzeitig aufkündigen möchte, ist dies jeweils zum Jahresende mit
102 einer mindestens 3-Monatigen Kündigungsfrist möglich.